



Gesetz zum Schutz der Gesundheit

Am 1. August tritt das mit Volksentscheid vom 4. Juli 2010 angenommene Gesetz zum Schutz der Gesundheit in Kraft. Danach gilt folgendes:

1. Rauchverbot in Gaststätten

In den Innenräumen aller Gaststätten gilt nunmehr ein **absolutes Rauchverbot**.

Zu den Gaststätten gehören alle Speise- und Schankwirtschaften einschließlich der Betriebe des Reisegewerbes, die Diskotheken und die Straußenwirtschaften; ebenso zählen dazu Cafés, Bars und vergleichbare Einrichtungen. Das Rauchverbot gilt unabhängig davon, ob die Gaststätte einer Erlaubnis bedarf oder nicht. Eine Unterscheidung nach dem Speise- oder Getränkeangebot, der Größe, der Gastfläche oder der Sitzplatzanzahl wird nicht getroffen. In Beherbergungsbetrieben gilt das Rauchverbot vorbehaltlich anderweitiger unter Art. 2 GSG fallenden Nutzungen im Bereich der Gaststätten.

Gaststätten sind für jedermann zugänglich, d. h. der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis (d. h. einer Mehrzahl von Personen, die ein bestimmtes Merkmal einer Gruppenzugehörigkeit aufweisen, z. B. Betriebsangehörige oder Mitglieder eines Vereins).

Nur im Fall einer echten **geschlossenen Gesellschaft**, die einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und bei der die Öffentlichkeit insoweit räumlich ausgeschlossen ist, greift das gesetzliche Rauchverbot in Gaststätten nicht.

Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Zahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung, Ausschusssitzung oder auch die Jahreshauptversammlung eines Vereins. Auch die Weihnachtsfeier eines Betriebes kann also solche angesehen werden. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet.

Durch die Gründung sogenannter Raucherclubs kann das Rauchverbot nicht umgangen werden. Raucherclubs haben eine offene Mitgliederstruktur, d. h. ein Wechsel der Mitglieder ist jederzeit möglich. Sogenannte Raucherclubs sind keine geschlossene Gesellschaft.

In allen Gaststätten einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen darf kein Rauchernebenraum für die Gäste eingerichtet werden.

Zulässig ist es dagegen, einen Raucherraum für Angestellte im Gaststättenbetrieb einzurichten.

Ebenfalls nicht vom Rauchverbot erfasst ist der Außenbereich der Gaststätte. Ein Vordach fällt damit nicht unter das Rauchverbot. Auch ein Zeltvorbau mit drei Seitenwänden dürfte unproblematisch sein.

Die im alten Gesetz enthaltene Innovationsklausel mit der Möglichkeit zur Zulassung weiterer Ausnahmen vom Rauchverbot, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann, ist nicht mehr gegeben.

2. Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen zählen Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu gehören insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Vereinsräumlichkeiten und Spielhallen. Für Gaststätten in Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt die Regelung über Gaststätten. Für die Abgrenzung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu den Gaststätten ist im Übrigen auf die maßgebliche Zweckbestimmung abzustellen.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen unterfallen dem absoluten Rauchverbot, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Dieser Halbsatz „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ ist im Sinn der Intention des Gesetzes, strikten Nichtraucherschutz zu gewährleisten, weit auszulegen. Öffentlicher Zugang ist demnach nur dann nicht gegeben, wenn die Kultur- und Freizeiteinrichtung ausschließlich von einer echten geschlossenen Gesellschaft genutzt wird. Die Ausführungen zur geschlossenen Gesellschaft und zu den sogenannten Raucherclubs bei den Gaststätten gelten insoweit entsprechend.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in denen ein Rauchverbot gilt, darf auch kein Rauchernebenraum eingerichtet werden.

Für Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtung verboten.

3. Rauchverbot in Bier-, Wein- und Festzelten

Bier-, Wein- und Festzelte sowie Festhallen sind Gaststätten, unabhängig davon, ob sie vorübergehend oder dauerhaft betrieben werden. Es besteht ein Rauchverbot ohne Ausnahme

4. Verstoß gegen das Rauchverbot und Bußgeldrahmen

Rauchende Gäste verstoßen ebenso gegen das Gesetz wie der rauchende Gastwirt. Letzterer ist auch verpflichtet bei rauchenden Gästen einzuschreiten. Notfalls muss er die zuständige Behörde rufen.

Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 5 und 1000 €. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können anstelle des Bußgeldverfahrens durch Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörde Verwarnungsgelder in Höhe von 5 bis 35 € verhängt werden.